

Das Mordmerkmal der Heimtücke

BGH, Urteil v. 20.06.2024 - 4 StR 15/24

I. Sachverhalt

Als sich der Angeklagte A in einem Fiat Stilo auf dem Heimweg befand, bemerkte er auf Hinweis seines Beifahrers den späteren Geschädigten I, der ein außereheliches Verhältnis mit der Mutter des A führte. A hatte I, dem er die alleinige Verantwortung für das Verhältnis zuwies, bereits einige Wochen vorher mitgeteilt, er solle sich von Mitgliedern der Familie des A fernhalten, anderenfalls würde es „schlimm“ für ihn werden. Nun hielt A augenblicklich seinen PKW an und setzte zurück, um auf den Gehsteig zu manövrieren und sodann mit eingelegtem ersten Gang auf I zuzufahren, während I derweil von einem PKW auf Parkplatzsuche ausging. A drückte das Gaspedal vollständig durch und der Motor heulte, deutlich wahrnehmbar und A auch bewusst, auf. Schließlich kollidierte der PKW bei einer Geschwindigkeit von 38 km/h nach etwa 21m mit I, wobei A beabsichtigte, diesen erheblich zu verletzen und dessen Tod billigend in Kauf nahm. I wurde rücklings auf die Motorhaube aufgeladen, prallte mit dem Kopf auf die Windschutzscheibe und erlitt zahlreiche Verletzungen.

Das LG verurteilte A u.a. wegen versuchten Totschlags, die Staatsanwaltschaft legte Revision ein.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg. Die Begründung, mit der das LG eine heimtückische Tötung verneint, hält einer Überprüfung nicht stand.

Heimtückisch tötet, wer die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung zur Tötung ausnutzt. Das LG führte dazu aus, dass der Angeklagte nicht mit dem nötigen Ausnutzungsbewusstsein gehandelt habe, weil er damit rechnen „musste“, dass die Geschädigten sein Fahrzeug wegen des aufheulenden Motors und des Scheinwerferlichts wahrnehmen würden. Damit wurden aber auf Umstände abgestellt, die lediglich die Wahrnehmung des Tatopfers betreffen, welches aber, wie festgestellt, von einem PKW auf Parkplatzsuche ausging.

Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits aus dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. A ist hier plötzlich und überfallartig auf einem Gehsteig auf I zugefahren, der in der kurzen Phase der Annäherung keine Reaktion zeigte, die auf ein Erkennen des Angriffes hindeutete, sich nicht einmal umdrehte. Ein Ausnutzungsbewusstsein durch A liegt also nahe, die Sache bedarf insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

III. Problemstandort

Der BGH stellt in dieser Entscheidung klar, wie präzise in der Subsumtion der einzelnen Elemente der Heimtücke vorgegangen werden muss, insbesondere aus wessen Perspektive einzelne Prüfungspunkte beleuchtet werden müssen.